



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.06.2021
– Auszug aus Drucksache 18/16371 –**

**Frage Nummer 60
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Stefan Löw (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) in Bayern künftig entfällt, wie begründet es die Staatsregierung, falls in bestimmten Bereichen die MNB-Pflicht nicht wegfallen könne und wie bewertet die Staatsregierung aktuelle Untersuchungsergebnisse, die zwischen FFP2-Maske und OP-Maske keine Vor- und Nachteile erkennen, in Bezug auf die bayerische FFP2-Maskenpflicht?
--	--

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft aufgrund des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Entsprechend der am 01.06.2021 vom RKI veröffentlichten „ControlCOVID-Optionen zur stufenweisen Rücknahme der COVID-19-bedingten Maßnahmen bis Ende des Sommers 2021“ sollten weiterhin die AHA-Regeln (AHA = Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen), zu denen das Maskentragen gehört, unabhängig von der Infektionszahl eingehalten werden. Insgesamt reduziert das Tragen von Gesichtsmasken das Infektionsrisiko, da Gesichtsmasken einerseits vor Tröpfcheninfektionen und andererseits durch Reduktion der Emissionsrate vor Infektion mit potenziell infektiösen Aerosolen schützen.

Korrekt sitzende FFP-Masken bieten Fremd- und Eigenschutz, während ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz primär zum Fremdschutz dient (BfArM - Empfehlungen des BfArM – Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken)). Somit bieten FFP2-Masken ein höheres, dem Infektionsgeschehen angemessenes Schutzniveau.